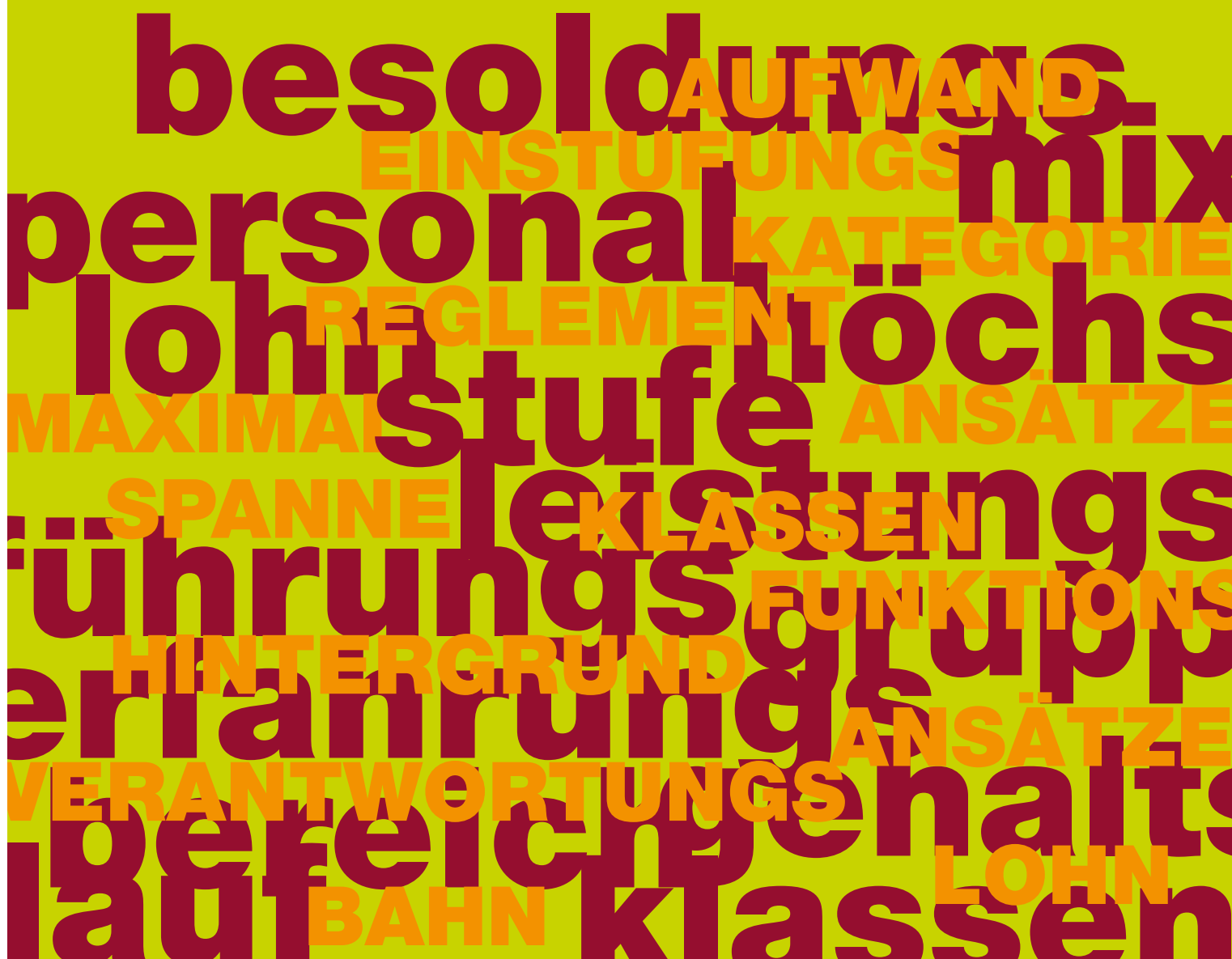




**Richtlinien zur Anrechenbarkeit von Gehaltsansätzen**  
für Personal in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

28. Februar 2014  
Stand: 1. Juli 2019



In Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31), der entsprechenden Ausführungsverordnung (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE) sowie von Art. 44 Bst. a der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV) erlässt das Departement des Innern die vorliegenden Richtlinien.

## Inhalt

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Grundsätze	3
1.3	Anrechenbarkeit	3
2	Einstufung der Funktionen	4
2.1	Wohnheim	4
2.2	Tagesstrukturen	4
2.3	Dienste	5
2.4	Verwaltung	5
2.5	Geschäftsleitung	5
3	Vollzugsbeginn	6

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln den bei der Berechnung der Leistungsabgeltung höchstens anrechenbaren Besoldungsaufwand in anerkannten Einrichtungen nach Art. 14 ff. des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4, abgekürzt BehG) sowie nach Art. 19 ff. BehV.

<sup>2</sup> Die in diesen Richtlinien festgelegten Einstufungen nach Funktionen und die Höchstansätze gelten für sämtliche Mitarbeitende der im Kanton St.Gallen anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

<sup>3</sup> Für Mitarbeitende der anerkannten Einrichtungen, die nicht vom vorstehenden Geltungsbereich erfasst sind, werden das Personalgesetz (sGS 143.1) und die Personalverordnung (sGS 143.11) des Kantons St.Gallen sachgemäss angewendet.

## 1.2 Grundsätze

<sup>1</sup> Für sämtliche gemäss Ziff. 2 aufgeführten Personalkategorien und Funktionsgruppen werden die Lohnbandbreiten festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zuordnung zur Personalkategorie hat der von den Mitarbeitenden tatsächlich wahrgenommenen Funktion zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die Einstufung innerhalb der Lohnbandbreite und die Beförderung von Mitarbeitenden sind grundsätzlich Sache der Einrichtungen. Die Einstufung bzw. Beförderung in die oberen 10 Prozent eines Lohnbandes muss sehr restriktiv erfolgen und bleibt in der Regel Mitarbeitenden mit langjähriger Funktionserfahrung und sehr guten Leistungen vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Einstufungen und Beförderungen der Mitarbeitenden nach einheitlichen Kriterien erfolgen (z.B. betriebliches Lohnreglement, siehe auch geltende Richtlinien zur Basisqualität des Departementes des Innern vom 1. März 2013).

## 1.3 Anrechenbarkeit

<sup>1</sup> Die für die Berechnung der Leistungsabgeltung anrechenbaren Gehaltsansätze der Einrichtungen müssen auf einem ausgewogenen Personal- bzw. Einstufungsmix beruhen, den kantonalen Qualitätsvorgaben entsprechen und werden am Personal- bzw. Einstufungsmix vergleichbarer Einrichtungen gemessen (kantonaler Benchmark).

<sup>2</sup> Personalaufwand von Einrichtungen, der aufgrund hoher Einstufungen bzw. unausgewogenem Einstufungsmix erheblich über dem kantonalen Benchmark liegt, wird bei der Berechnung der Leistungsabgeltung nicht vollumfänglich angerechnet.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbarer Personalaufwand muss von den Einrichtungen aus freien Mitteln und Erträgen ausserhalb der Leistungsvereinbarung finanziert werden.

## 2 Einstufung der Funktionen

<sup>1</sup> Die in den Gehalts- und Funktionsgruppen aufgeführten Lohnklassen entsprechen den Lohnklassen im Anhang 1 der Personalverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 143.11).

<sup>2</sup> Bei der Einstufung der Personen sind die ihnen übertragenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (einschliesslich Führungsspanne), der individuelle Ausbildungs- und Erfahrungshintergrund sowie die von den Personen erbrachten Leistungen in angemessener Weise zu berücksichtigen (siehe Ziff. 1.2 Abs. 4

<sup>3</sup> Es können höchstens 10 Prozent des Personals gemäss Stellenplan der Einrichtung in den oberen 10 Prozent eines Lohnbandes eingestuft werden (90 Prozent des Personals muss innerhalb der ersten 90 Prozent des Lohnbandes eingestuft sein).

<sup>4</sup> Die Anrechenbarkeit der Personalkosten orientiert sich auch an den vom Kanton im Rahmen des Budgets für das Staatspersonal definierten und in der Leistungsabgeltung gemäss Leistungsvereinbarung abgebildeten Personalentwicklungskosten.

<sup>5</sup> Gestützt auf Art. 27 Abs. 2 BehV sind dem Amt für Soziales zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien auf Verlangen die dazu notwendigen Unterlagen einzureichen.

### 2.1 Wohnangebote

Funktion / Lohnklasse	von	bis
Betreuer/in Wohnen	6	23
Wohngruppenleitung	17	23
Abteilungsleitung Wohnen	20	25
Bereichs-/Wohnheimleitung	22	29

### 2.2 Tagesstrukturen

Funktion / Lohnklasse	von	bis
Produktionsmitarbeiter/in	6	16
Betreuer/in Werkstätte	6	21
Arbeits-/Gruppenleitung Werkstätte	13	23
Abteilungsleitung Werkstätte	20	25
Bereichs-/Werkstattleitung	22	29

### 2.3 Dienste

<b>Funktion / Lohnklasse</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Personal Dienste</b>	6	16
<b>Personal Dienste mit besonderen Aufgaben</b>	8	18
<b>Abteilungsleitung Dienste, Küche, Wäsche, Anlagen</b>	15	21
<b>Bereichsleitung Dienste</b>	17	25

### 2.4 Verwaltung

<b>Funktion / Lohnklasse</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Personal Verwaltung</b>	8	16
<b>Personal Verwaltung mit besonderen Aufgaben</b>	10	18
<b>Verantwortliches Fachpersonal (Buchhaltung, Personal usw.)</b>	16	23
<b>Bereichsleitung Verwaltung</b>	20	29

### 2.5 Geschäftsleitung

<b>Funktion / Lohnklasse</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Geschäftsleitung I *</b>	25	31
<b>Geschäftsleitung II *</b>	25	33

\* je nach Grösse und Komplexität der Einrichtung

### 3 Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Diese Richtlinien sind seit 1. Januar 2014 in Vollzug und ersetzen für den vorstehend unter Ziff. 1.1 festgelegten Geltungsbereich die Richtlinien des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen über Einreihung und Beförderung der Arbeitskräfte in Sonderschulen und Heimen vom 1. Januar 2004.

<sup>2</sup> Die am 27. Juli 2019 beschlossenen Änderungen der Richtlinien treten am 1. Juli 2019 in Vollzug.

Departement des Innern  
Der Vorsteher:



Martin Klöti  
Regierungsrat